



Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29.03.2022, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 29.10.2020, mit der nähere Vorschriften über die Haushaltsführung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Haushaltsordnung 2020) erlassen werden, geändert wird:

1.) In § 29 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

„(5) Die Überprüfung der Eingangsrechnung ist innerhalb der fachlich zuständigen Organisationseinheiten unter Berücksichtigung der Vorgaben des IKS, insbesondere der Funktionstrennung, umzusetzen.“

2.) In § 30 wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

„(6) Die Anordnungen sind durch die Abteilung Rechnungswesen sowie vor Vollzug der Anordnung auf folgende Inhalte zu prüfen:

1. den Namen und die Anschrift der oder des Zahlungspflichtigen oder der oder des Empfangsberechtigten,
2. den anzunehmenden oder auszahlenden Betrag,
3. die Zahlungsfrist,
4. die Voranschlagsstelle und etwaig mitzuführende Kostenrechnungsdaten,
5. den Grund der Zahlung oder der Verrechnung
6. das Datum der Anordnung mit Unterschrift der oder des Anordnungsbefugten.“

3.) § 36 a wird eingefügt und lautet wie folgt:

„ § 36 a Aufgaben der Stadtkasse

(1) Der Stadtkasse obliegen folgende Aufgaben:

1. die Abwicklung des baren und bargeldlosen Zahlungsverkehrs, täglicher Nachweis des Geldbestandes
2. die Verwahrung und der Verkauf der streng verrechenbaren Drucksorten
3. die Durchführung von Bareinlagen und Barbehebungen
4. das Eintragen von Kontoständen im Kassenbuch



5. die Verarbeitung der Kontoauszüge
6. das Verbuchen (Ist-Stellung) von Lastschriften und Einnahmen
7. das Verbuchen von aktuellen Kontoständen im Buchungssystem
8. die Erstellung von täglichen Zahlungsvorschlägen aus dem Rechnungsworkflow
9. das Veranlassen von manuellen Überweisungen (außerhalb des Rechnungsworkflows) – Ist-Stellung auf Grundlage der von der jeweiligen Fachabteilung erstellten Soll-Stellungen
10. das Überprüfen des Vorliegens einer Zahlungsgrundlage sowie der in dieser enthaltene Bankkontoverbindung
11. das Transferieren von Zahlungsvorschlägen und der manuellen Überweisungen mittels Online-Banking
12. die Verwahrung und die Bestandsführung sämtlicher Sparbücher der Stadt und sonstiger im Interesse der Stadt deponierter Sparbücher und Bankgarantien
13. die Verwahrung von Zweitschlüsseln diverser Fachabteilungen
14. die Durchführung von Bankabbuchungen
15. die unbare Abrechnung der Einnahmen aus Parkscheinautomaten
16. die Ermittlung des Bargeldbestandes der WC-Münzbehälter
17. das Einspielen der Datenträger in die jeweiligen Applikationen und die Durchführung der Überweisung
18. die Ermittlung des Kassenbarbestandes
19. die Ermittlung des Gesamtkassenbestandes
20. die Ermittlung des Kassenistbestandes
21. das Erstellen des Tagesabschlusses im Buchungssystem

(2) Die Verbuchung von Geschäftsfällen (Soll-Stellung) ist ausschließlich der Abteilung Rechnungswesen/fachlich zuständiger Organisationseinheit vorbehalten und ist Kassenbediensteten, ebenso wie das Treffen von Anordnungen sowie die Durchführung von Soll-Stellungen im Buchungssystem, ausdrücklich untersagt. Diese Funktionstrennung ist auch durch technische Maßnahmen umzusetzen.“

Der Bürgermeister:

Christian Scheider